

PROFESSOR DR. NORBERT P. FLECHSIG

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

☎ 07151- 97 00 00 - Telefax 07151-97 00 01  
[Attorney@flechsig.biz](mailto:Attorney@flechsig.biz)  
[www.flechsig.biz](http://www.flechsig.biz)

RA Professor Dr.N.P.Flechsig - Raitengasse 7 - D- 73630 Remshalden-Geradstetten

---

Persönlich - Vertraulich

Herrn Rechtsanwalt

70182 Stuttgart

Remshalden, 25. April 2013  
13 04 25 01 an RGutmann - neutral.wpd

“Prof. Dr. Dr. h.c.”

Sehr geehrter Herr

Sie treten in der Öffentlichkeit und im Rahmen anwaltlicher Beratung und Vertretung mit dem Titel eines Professors und Dr. h.c. auf, deren Herkunft Sie auf Ihrem Briefbogen mit “\*\*Prof. Dr.h.c. Yeditepe-Universität Istanbul” in einem Konglomerat mit Ihrem in Deutschland erworbenen akademischen Grad angeben.

Schon diese Bezeichnungsverwendung erscheint irreführend, weil es sich offensichtlich um die Yeditepe Üniversitesi handelt, die zusammen mit einigen Grundschulen und Gymnasien der Istek-Stiftung angehört, also keine staatliche Universität, sondern lediglich dem tertiären Bildungsraum zuzurechnen ist.

Auf Ihrer Kanzlei Homepage befinden sich Seiten, die diesen Herkunftsnachweis in optischem Zusammenhang gar nicht erkennen lassen.

Auch gegenüber Gerichten treten Sie ohne nähere Erklärung, woher Sie diesen Titel haben, auf, wie ich zuletzt einem von Ihnen vertretenen Widerspruchsschreiben entnehmen musste.

Auch treten Sie auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertreterversammlung des Baden-Württembergischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 14. Mai 2013 als Kandidat als “Prof.” auf.

Ich habe Bedenken gegen Ihren Anspruch, diese Titel auch ohne nähere Erläuterung - hierzu nachstehend - zu führen, und betrachte dieses Verhalten sowohl strafrechtlich als gegen § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB gerichtet relevant als auch als Wettbewerbsverstoß nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

Zum einen handelt es sich bei der Ihnen diesen Titel verliehenen Stelle nicht um eine einer deutschen Universität unbedingt gleichstehende Einrichtung. Es ist offensichtlich eine auf privater Stiftung beruhende Institution, zudem mit dem Namen "Üniversites", nicht Universität. Nach Auffassung der KMK gilt, dass Abschlüsse, die an dieser Einrichtung erreicht wurden, einer Gleichwertigkeitsuntersuchung im Hochschulbereich unterzogen werden können, aber nicht müssen. Eine Vorentscheidung darüber, ob die Abschlüsse dieser Einrichtung deutschen Hochschulabschlüssen gleichgestellt werden können, ist damit nicht verbunden. - Hierauf kommt es aber gar nicht entscheidend an.

Ihnen ist nach türkischem Recht offenbar von einer Fachhochschule eine "Fahri Doctora" und ein "Fahri Profesör" verliehen worden. Die Verleihung dieser ausländischen, zudem außerunionsrechtlichen Titel berechtigt nach diesseitigem Dafürhalten nicht, hier in Deutschland in vermeintlich zustimmender, deutscher Übersetzung die Titel "Professor" und "Dr.h.c." ohne zureichende Erklärung führen zu dürfen.

Nach § 37 LHG Baden-Württemberg dürfen ausländische Titelbezeichnungen nur geführt werden, wenn sie ausschließlich "in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule" Verwendung finden. Dies gilt auch nur, wenn die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt wird. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt. Soweit das Gesetz.

Nun mögen Sie sich einen türkischen Fahri Profesör mit Fahri Doctora nennen, aber bitte nicht relevanten Wettbewerbskreisen in untrennbarer Gemengelage mit Ihrem erworbenen Doktorgrad glauben machen wollen, Sie seien einem deutschen Professor oder Honorarprofessor gleichzusetzen und mit entsprechendem, deutschen Ehrendoktor dekoriert, ohne deren Herkunft angemessen und vor allem zutreffend zu erläutern.

Auch wenn ausländische Grade, Ehrengade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen nach dem LHG ohne Genehmigung und ohne Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und damit ohne diesbezügliches Nostrifikationsverfahren geführt werden dürfen und der Gradinhaber selbst zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Annehmbarkeit seines Grades erfüllt sind, die Führung des Grades in der Eigenverantwortung des Gradinhabers liegt, verstößt Ihre Übung, offensichtlich überall als "Professor" und "Dr.h.c." aufzutreten, gegen rechtliche Regeln, nicht nur gegen den moralischen Anstand.

Da Sie überdies bei der Titelverwendung nicht ausschließlich und in jedem Fall darauf hinweisen, dass Sie die Bezeichnung "Professor" in der Türkei verliehen bekommen und nicht an einer deutschen Hochschule erworben haben, entsteht ein Irrtum über Ihre Qualifikation. Die Annahme eines Rechtsuchenden, ein Rechtsanwalt, der den Titel "Professor" führt, sei juristisch besonders qualifiziert, diese Qualifikation habe er an einer deutschen Hochschule erworben bzw. eine deutsche Hochschule habe ihm ein Professorenamt verliehen, weil er besonders qualifiziert sei, ist nämlich naheliegend. Dass der einen "Professor" Suchende bei seiner Auswahl durch einen Irrtum über Ihre Qualifikation beeinflusst wird und der Irrtum damit wettbewerbsrechtlich relevant ist, liegt auf der Hand und bedarf keiner besonderen Begründung. Die Art der Führung eines ausländischen Professorentitels in einer die Qualifikation eines deutschen Hochschullehrers vortäuschenden

Form muss unterlassen werden.

Insoweit anstelle der verliehenen Form eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung des Grades verwendet werden können soll, muss es sich um die jeweilige Abkürzungsform des „Originalgrades“ handeln. Eine Abkürzung entsprechend dem deutschen oder englischen Sprachgebrauch ist nicht zulässig. Hiernach erschiene ausschließlich "Fahri Doktora" für Ehrendoktor und/oder "Fahri Profesör" für Honorarprofessor zulässig, weil ausschließlich hierbei dem Gebot der Verwendung der verliehenen Originalform Rechnung getragen würde.

Überdies wäre hierfür Voraussetzung, dass in ausschließlich allen Verwendungsformen diese Hinweise in optisch engem Zusammenhang für jeden Dritten stehen, so dass eine Irreführung ausgeschlossen ist. Die hier vorliegenden, bisher bekannt gewordenen Sachverhalte und Tatsachen lassen erkennen, dass dies nicht der Fall ist, Sie die wahren Umstände aber auch offensichtlich bewusst verschweigen, wenn Sie beispielweise Ihrer Unterschrift die verkürzten Titel "Prof. Dr. Dr.h.c." beifügen oder in gerichtlichem Mahnverfahren, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, als Widerspruchsführer mit "Prof. Dr. Dr. h.c. und Koll." ohne jeden erklärenden Zusatz auftreten.

Ich bitte um Abgabe der beigefügten Unterlassungserklärung im Original bis zum 3. Mai 2013 einschließlich, das heißt hier eingegangen. Zur Eilbedürftigkeit meines Anliegens bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

Ich behalte mir sämtliche weiteren Schritte hiernach vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Rechtsanwalt

gez. Dr. Flechsig

Professor Dr. Norbert P. Flechsig

Anlage: Unterlassungserklärung